

VERORDNUNGSBLATT

DES

LANDESSCHULRATES FÜR BURGENLAND

Jahrgang 2013

15. November 2013

Stück 11

Inhalt:

Verordnung:

- Nr. 101 Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 24. Oktober 2013, mit welcher die Veranstaltungen im Rahmen der Projekte „Orchesterworkshops“ für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden Seite 124
- Nr. 102 Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 24. Oktober 2013, mit welcher die Veranstaltung „Zauberflöte für Kinder“ zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird Seite 124
- Nr. 103 Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 25. Oktober 2013, mit welcher der Europa-Sprachen-Wettbewerb, das EuropaQuiz Landesfinale und das EuropaQuiz Bundesfinale zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden Seite 125
- Nr. 104 Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 4. November 2013, mit welcher das Projekt „Lange Nacht der Forschung 2014“ zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird Seite 125

Amtliche Mitteilung:

- Nr. 105 Ausschreibung der Leiterstelle an der VS Riedlingsdorf Seite 126
-

Verordnungen

Nr. 101
Zahl: **LSR/2-373/36-2013**

**Verordnung
des Landesschulrates für Burgenland vom 24. Oktober 2013, mit
welcher die Veranstaltungen im Rahmen der Projekte „Orchesterworkshops“
für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 zu schul-
bezogenen Veranstaltungen erklärt werden**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013, in Verbindung mit § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 76/2013, wird verordnet:

Die Veranstaltungen im Rahmen der Projekte „Orchesterworkshops“ für die Schuljahre 2013/2014 und 2014/2015 werden zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Dr. Resch

Nr. 102
Zahl: **LSR/2-373/37-2013**

**Verordnung
des Landesschulrates für Burgenland vom 24. Oktober 2013, mit
welcher die Veranstaltung „Zauberflöte für Kinder“ zur
schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013, in Verbindung mit § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 76/2013, wird verordnet:

Die Veranstaltung „Zauberflöte für Kinder“ am 28. Februar 2014 in der Wiener Staatsoper wird zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Dr. Resch

Nr. 103
Zahl: **LSR/2-373/38-2013**

**Verordnung
des Landesschulrates für Burgenland vom 25. Oktober 2013, mit
welcher der Europa-Sprachen-Wettbewerb, das EuropaQuiz Landesfinale
und das EuropaQuiz Bundesfinale zu schulbezogenen
Veranstaltungen erklärt werden**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013, in Verbindung mit § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 76/2013, wird verordnet:

Der Europa-Sprachen-Wettbewerb am 20. Februar 2014, das EuropaQuiz Landesfinale am 7. April 2014 und das EuropaQuiz Bundesfinale vom 28. bis 30. April 2014 werden zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Dr. Resch

Nr. 104
Zahl: **LSR/2-373/39-2013**

**Verordnung
des Landesschulrates für Burgenland vom 4. November 2013, mit welcher
das Projekt „Lange Nacht der Forschung 2014“ zur
schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2013, in Verbindung mit § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 76/2013, wird verordnet:

Das Projekt „Lange Nacht der Forschung 2014“ im Schuljahr 2013/2014 und die dazugehörigen Veranstaltungen am 4. April 2014 in Eisenstadt und Pinkafeld werden zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Dr. Resch

Amtliche Mitteilung

Nr. 105
Zahl: **LSR/2-622/59-2013**

**Ausschreibung der Leiterstelle
an der VS Riedlingsdorf**

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der derzeit geltenden Fassung, gelangt die Leiterstelle an der Volksschule Riedlingsdorf zur Ausschreibung.

Für die Tätigkeit gebührt eine Dienstzulage zwischen € 210,30 und € 624,40.

Die Bewerber/innen haben die zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung der Leitergeschäfte an der Volksschule Riedlingsdorf insbesondere hinsichtlich der

fachlichen Anforderungen

1. Pädagogische und fachliche Kompetenz

(bei zweisprachigen Schulen ist die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in beiden Sprachen nachzuweisen)

2. Organisatorische und administrative Kompetenz

3. Leadership / Managementkompetenz

und der

fachunabhängigen Anforderungen

1. Kommunikative Kompetenz

2. Führungskompetenz

3. Leistungsbereitschaft

4. Belastbarkeit

5. Kritikfähigkeit

6. Einfühlungsvermögen

7. Soziales Verständnis

8. Teamfähigkeit

9. Kulturelle, soziale und/oder wirtschaftsbezogene Erfahrungen und/oder Perspektiven

nachzuweisen.

Das Objektivierungsverfahren setzt sich aus einer Analyse und Bewertung des beruflichen Portfolios, einem extern durchgeführten prognostischen Persönlichkeitstest und einem Anhörungsverfahren zusammen.

Die Termine für die prognostischen Persönlichkeitstests und die Anhörungsverfahren werden vom Landesschulrat für Burgenland gesondert festgelegt.

Gem. § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, i.d.g.F, ist bei der Besetzung von Leiterstellen das in den §§ 26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 vorgesehene Auswahl - und Besetzungsverfahren auf Landesvertragslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass Bewerbungen von Landesvertragslehrern, die die Verleihungserfordernisse erfüllen, zulässig sind.

An die Stelle des Reihungskriteriums „Leistungsfeststellung“ tritt für Landesvertragslehrer die bisherige Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer Aufgaben (Erfolge im Unterricht und in der Erziehung) und administrativer Aufgaben an Schulen.

Die Bewerbungsgesuche sind mit den entsprechenden Lehramtszeugnissen bis zum 4. Dezember 2013 im Dienstweg einzureichen.

Die Drucksorten für die Bewerbung können unter www.lsr-bgld.gv.at herunter geladen werden.

Die Bezirksschulräte haben die eingelangten Bewerbungsgesuche unverzüglich dem Landesschulrat für Burgenland vorzulegen.

Nicht rechtzeitig eingebrachte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Dr. Gerhard Resch

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

**Verordnungsblatt des Landesschulrates
für Burgenland**

Erscheinungsort Eisenstadt
Verlagspostamt 7000 Eisenstadt